

## **A n t w o r t**

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nina Klinkel, Hans Jürgen Noss, Jens Guth, Michael Hüttner und Heike Scharfenberger (SPD)  
– Drucksache 18/6360 –

### **Weiterentwicklung der Verkehrssicherheit – Erfolgreicher Abschluss des Monocam-Pilotprojekts**

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6360** – vom 10. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Bilanz zum Monocam-Pilotprojekt hat gezeigt, dass die Kamera die Ablenkungsverstöße durch Handynutzung am Steuer erkennen kann und durch den neuen Ansatz die Anzahl der Ablenkungsverstöße in den Testphasen in Trier und Mainz mindestens halbiert werden konnte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Ablenkungsverstöße wurden in den Testphasen registriert?
2. Wie viele Monocams werden in Zukunft in Rheinland-Pfalz im Einsatz sein?
3. Wie sollte die Rechtsgrundlage für den zukünftigen Einsatz der Monocams in Rheinland-Pfalz ausgestaltet sein?
4. Welche Bedeutung wird der Datenschutz beim dauerhaften Einsatz der Monocam haben?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**Drs. 18/6560**  
**E.: 02.06.2023**



**Rheinland-Pfalz**


MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

 Juni 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Nina Klinkel, Hans Jürgen Noss, Jens Guth,  
Michael Hüttner, Heike Scharfenberger (SPD)  
betr. „Weiterentwicklung der Verkehrssicherheit - Erfolgreicher Abschluss des  
Monocam-Pilotprojekts“  
- Drucksache 18/6360 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Insgesamt wurden 1.268 Verstöße festgestellt und an die Zentrale Bußgeldstelle  
Speyer zur Bearbeitung weitergeleitet.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Rechtsgrundlage soll so ausgestaltet werden, dass sie den verfassungsrechtlichen  
und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Die Erhebung und Speicherung von  
personenbezogenen Daten stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle  
Selbstbestimmung dar (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Eingriffe in  
dieses Recht sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn in der gesetzlichen



Grundlage Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs bereichsspezifisch, präzise und normenklar geregelt werden.

Anlass für den Einsatz der MONOcam ist das risikobehaftete Verhalten von Fahrzeugführenden, deren Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen bei unerlaubter Nutzung eines elektronischen Gerätes eingeschränkt ist. Zweck der Maßnahme ist die Verhütung der unerlaubten Benutzung von elektronischen Geräten im Sinne des § 23 Abs. 1a Straßenverkehrs-Ordnung. Da es um Gefahrenabwehr geht, wird Regelungsstandort das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sein. Gefahrenabwehrend kann die MONOcam nur wirken, wenn sie offen erfolgt. Deshalb wird geregelt, dass auf den Einsatz der MONOcam in geeigneter Weise hinzuweisen ist. Die Grenzen des Eingriffs ergeben sich dadurch, dass festgelegt wird, welche Daten erfasst werden dürfen und wann die gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen sind.

Ziel ist es nach bisheriger Planung, dass jedes Polizeipräsidium mit einem MONOcam-System ausgestattet wird.

Zu Frage 4:

Der Datenschutz spielt eine wichtige Rolle bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. So werden nur die Daten erhoben und weiterverarbeitet, die für den Erhebungszweck erforderlich sind. Die Bildaufzeichnung darf nur das Fahrzeug, das Fahrzeugkennzeichen, die Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfassen. Stellt die MONOcam keinen Anfangsverdacht für eine unerlaubte Benutzung eines elektronischen Gerätes fest, sind die Daten unverzüglich automatisiert zu löschen. Eine sofortige Löschung der Daten hat auch zu erfolgen, wenn ein systemseitig festgestellter Trefferfall nach einer manuellen Überprüfung nicht bestätigt werden kann. Damit ist sichergestellt, dass nur in begründeten Fällen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet wird.

  
Michael Ebling